

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2024 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festge- setzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	517.813.108	0	0	517.813.108
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	523.119.502	0	0	523.119.502
der Jahresfehlbetrag	5.306.394	0	0	5.306.394
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	21.529.573	0	0	21.529.573
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	68.513.550	0	26.182.240	42.331.310
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	165.472.630	7.332.200	39.088.900	133.715.930
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-96.959.080		5.574.460	-91.384.620
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	75.429.507		5.574.460	69.855.047

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	96.959.080 Euro	auf	91.384.620 Euro
zusammen von bisher	96.959.080 Euro	auf	91.384.620 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 72.195.000 Euro auf 85.155.820 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 44.512.170 Euro auf 61.953.630 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 200.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **2.500.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.400.000 Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 11.540.000 Euro auf **15.641.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

zusammen von bisher

14.040.000 Euro auf 18.141.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.400.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 705.041.940 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 705.883.378 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 700.576.984 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung wurden mit der Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 28.11.2024 wie folgt erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Koblenz in Höhe von 91.384.620 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 91.230.625 € genehmigt.

In Höhe von 153.995 € wird die beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 85.155.820 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	52.678.640 €
b) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	6.738.490 €
c) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	1.259.400 €
d) in späteren Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu	<u>1.277.100 €</u>
	ges. <u>61.953.630 €</u>

aufgenommen werden müssen.

3. Die unter den Ziffern 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegen zur Einsichtnahme vom 09.12.2024 bis 18.12.2024 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathausgebäude I, Zimmer 117, öffentlich aus. Am Donnerstag, dem 12.12.2024 verlängert sich die Auslegefrist bis 17:00 Uhr. Am Freitag, dem 13.12.2024 erfolgt die Offenlage des Haushaltsplanes zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Ebenfalls können die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 im Internet unter www.haushalt.koblenz.de (Haushaltsjahr 2024) eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 29.11.2024

Stadtverwaltung Koblenz
Langner
Oberbürgermeister